

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B MB)

Vom 10. August 2012

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 58 Abs.1, 61 Abs. 2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg). ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 1. Februar 2012 (Amtsblatt 2012) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Bachelorstudiums ist die Vermittlung der Befähigung zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im Maschinenbau. ²Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt des Maschinenbaus, die eine umfassende Grundlagenausbildung erfordert, soll das Studium dazu befähigen, sich rasch in eines der zahlreichen Anwendungsgebiete einzuarbeiten.

§ 3

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1)¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, davon sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. ³Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische Studiensemester und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird. ⁴Ferner ist ein industrielles Grundpraktikum nach Maßgabe des § 7 abzuleisten.

(3) Die bestandenen Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts führen zur fachgebundenen Hochschulreife.

(4)¹Während der Studienzeit kann zugleich ein berufsqualifizierender Abschluss im Bereich des Maschinenbaus nach dem Berufsbildungsgesetz bei den zuständigen Ausbildungsträgern erworben werden (duales Studium). ²Dabei wird die praktische Berufsausbildung auf das industrielle Grundpraktikum angerechnet.

§ 4

Module und Prüfungen, Notenbildung, Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Module durch den Studienplan- und Prüfungsplan ergänzt.

(2)¹Die Benotung aller Modulprüfungen der Anlage zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0. ²Besteht die Prüfung nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans aus mehreren Prüfungsteilen und führt die Berechnung der Endnote zu einem Wert zwischen zwei Notenstufen, wird bei Werten kleiner 4,0 auf eine Nachkommastelle abgerundet und sodann auf die nächstliegende Notenstufe nach Satz 1 auf- oder abgerundet. ³Liegt der Wert genau zwischen zwei Notenstufen, wird in diesen Fällen zur besseren nächstliegenden Notenstufe gerundet. ⁴Bei Werten über 4,0 ist die Prüfung nicht bestanden. ⁵Die Anrechnung von gebrochenen Noten erfolgt ebenfalls nach diesen Rundungsregeln.

§ 5

Fristen für das erstmalige Ablegen, Vorrückensberechtigungen

(1) Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind die Prüfungen des ersten Studienabschnitts zu erbringen; andernfalls gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer mindestens neun der folgenden Pflichtmodule mit mindestens einer ausreichenden Endnote bestanden hat:

1. Ingenieurmathematik 1
2. Ingenieurmathematik 2
3. Grundlagenphysik
4. Grundlagen der Konstruktion
5. CAx-Techniken
6. Technische Mechanik 1
7. Technische Mechanik 2
8. Werkstofftechnik 1
9. Informatik für Ingenieure 1
10. Informatik für Ingenieure 2
11. Fertigungstechnik
12. Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Betriebsorganisation

(3)¹Zum Eintritt in das sechste und siebte Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden, das Praktische Studiensemester erfolgreich abgelegt und in den Modulprüfungen „Technische Mechanik 3“ und „Mathematische Methoden und Modelle“ mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt hat.

§ 6

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das Lehrangebot erläutern. ²Darüber hinaus soll sie die Studierenden in Fragen der beruflichen Eignung sowie in Hinblick auf aktuelle berufsfeldbezogene Entwicklungen informieren und beraten.

§ 7

Industrielles Grundpraktikum und praktisches Studiensemester

(1)¹Das industrielle Grundpraktikum umfasst insgesamt 14 Wochen. ²Es soll ganz oder teilweise bereits vor Studienbeginn abgeleistet werden. ³Ansonsten ist es in der vorlesungsfreien Zeit bis spätestens zum Beginn des praktischen Studiensemesters abzuleisten. ⁴Das industrielle Grundpraktikum ist Zulassungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs.3, nicht aber integraler Bestandteil des Studiums.

(2)¹Das industrielle Grundpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch eine

schriftliche Bestätigung der Ausbildungsstelle, die eine Beschreibung der Tätigkeitseinhalte und die Angabe der Praktikumsdauer beinhalten muss, nachgewiesen wird. ²Der Vollzug des industriellen Grundpraktikums obliegt der Praxisbeauftragten / dem Praxisbeauftragten. ³Studierende nach § 3 Abs.4 sind auf Grund der im ersten Ausbildungsjahr geleisteten praktischen Anteile vom industriellen Grundpraktikum befreit.

(3) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen und beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen.

(4) Die Prüfungen des praktischen Studiensemesters finden innerhalb des Prüfungszeitraumes statt.

(5) Wird das praktische Studiensemester ganz oder teilweise außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet, kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.

§ 8

Bachelorarbeit

(1) Das Studium wird durch eine Bachelorarbeit abgeschlossen.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Maschinenbau auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

§ 9

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Das Bachelorprüfungszeugnis enthält alle Module des Studiums. ³Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „(B.Eng.)“ verliehen.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. § 3 Abs.4 tritt hiervon abweichend am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2)¹Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2012 im ersten Studiensemester aufnehmen. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO D MB) vom 31. März 2010 (Amtsblatt 2010) außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 2 Satz 2 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(4)¹Für Studierende, für die die in Absatz 2 Satz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2012/2013 und endend mit dem achten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2015,
2. die Möglichkeit der Erbringung von Leistungsnachweisen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2014 und endend mit dem achten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2016/2017

angeboten.

²Studierende, die nach Satz 1 ihr Studium nicht beenden können, werden in die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 überführt.

(5) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 14. Februar 2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 10. August 2012.
Coburg, den 10. August 2012

gez.
Prof. Dr. Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 10. August 2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. August 2012 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. August 2012.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Bachelorstudiengang Maschinenbau

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ¹⁾	Dauer in Minuten ¹⁾	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

Erster Studienabschnitt

Pflichtmodule

1	Ingenieurmathematik 1	5	SU, Ü	schrP	90 – 180	1	5
2	Ingenieurmathematik 2	5	SU, Ü	schrP	90 – 180	1	5
3	Grundlagenphysik	5	SU, Ü, Pr	schrP und / oder sP	60 – 180	1	5
4	Grundlagen der Konstruktion	5	SU, Ü, Ex	schrP und / oder sP und / oder mdIP		1	5
5	CAX-Techniken	4	SU, Ü	schrP und / oder sP	60 – 180	1	5
6	Technische Mechanik 1 (Statik)	5	SU, Ü	schrP	90 – 180	1	5
7	Technische Mechanik 2 (Festigkeitslehre)	5	SU, Ü	schrP	90 – 180	1	5
8	Werkstofftechnik 1	5	SU, Ü, Pr	schrP und / oder sP	60 – 180	1	5
9	Informatik für Ingenieure 1	4	SU, Ü	schrP und / oder sP	60 – 180	1	5
10	Informatik für Ingenieure 2	4	SU, Ü	schrP und / oder sP	60 – 180	1	5
11	Fertigungstechnik	5	SU, Ü, Pr	schrP und / oder sP	60 – 180	1	5
12	Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure und Betriebsorganisation	2x2=4	SU, Ü	2 x sP	60 – 180	2x0,5=1	2+3=5
Summen		56				12	60

Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8
Ifd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehr- veranstaltung 1)	Art ¹⁾	Dauer in Minuten ¹⁾	Gewicht der End- note für die Prü- fungsgesamnote	Leistungs- punkte (ECTS)

Pflichtmodule

13	Werkstofftechnik 2	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP und / oder sP	60 – 180	1	5
14	Technische Mechanik 3 (Dynamik)	5	SU, Ü	schrP	90 – 180	1	5
15	Mathematische Methoden und Modelle	5	SU, Ü	schrP	90 – 180	1	5
16	Konstruktion und Maschinenelemente 1	5	SU, Ü, Ex	schrP und / oder sP	60 – 180	1	5
17	Konstruktion und Maschinenelemente 2	5	SU, Ü, Ex	schrP und / oder sP	60 – 180	1	5
18	Grundlagen FEM	4	SU, Ü	schrP und / oder sP	60 – 180	1	5
19	Strömungsmechanik und Wärmeübertragung	2x4=8	SU, Ü	2x schrP	90 – 180	2x0,75=1,5	2x4=8
20	Technische Thermodynamik	4	SU, Ü	schrP	90 – 180	1	5
21	Elektrotechnik und Elektronik	5	SU, Ü	schrP	90 – 180	1	5
22	Messtechnik und Sensorik	4	SU, Ü, Pr	schrP und / oder sP	60 – 180	1	5
23	Steuerungs- und Regelungstechnik	5	SU, Ü, Pr	schrP und / oder sP	60 – 180	1	5
24	Maschinentechnisches Praktikum und Arbeitssicherheit	4	SU, Pr	sP und / oder mdIP		1	5
Summen		59				12,5	63

Allgemeinwissen und Sprachen

25-27	Schlüsselqualifikationen ²⁾	3x2=6				1	3x2=6
28	Technical English and Communication Skills	2x2=4				2x0,5=1	2+3=5
Summen		10				2	11

Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8
Ifd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehr- veranstaltung 1)	Art 1)	Dauer in Minuten 1)	Gewicht der End- note für die Prü- fungsgesamnote	Leistungs- punkte (ECTS)

Fachspezifische Wahlpflichtmodule

29-33	Maschinenbauspezifische Wahlpflichtmodule ¹⁾	5x4=20	SU, Ü, Pr, Ex	schrP und / oder sP und / oder mdIP		5x1=5	5x5=25
-------	---------------------------------------------------------	--------	---------------	-------------------------------------------	--	-------	--------

Abschlussarbeiten

34	Ingenieurwissenschaftliches Praxisprojekt		S, Pr	sP und / oder mdIP		1	7
35	Bachelorseminar	2	S	mdIP		1	5
36	Bachelorarbeit ¹⁾		BA	BA		2,5	12
Summen		2				4,5	24

Praktische Studienabschnitte

Industrielles Grundpraktikum siehe § 7 Abs. 1 und 2

Praktisches Studiensemester

37	Industriepraktikum						22
	Projektmanagement und wissenschaftliches Arbeiten	2+2=4	S, SU, Ü	mdIP und / oder sP		2x0,5=1	2+3=5

Gesamtsummen		151					
--------------	--	-----	--	--	--	--	--

37	210
----	-----

Abkürzungen

BA	=	Bachelorarbeit
Ex	=	Exkursion
mdlP	=	mündliche Prüfung
S	=	Seminar
schrP	=	schriftliche Prüfung
sP	=	sonstige Prüfung
SU	=	seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
Pr	=	Praktikum

Fußnoten

- 1) Das Nähere einschließlich der Festsetzung etwaiger Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und der Bachelorarbeit regelt der Fakultätsrat beziehungsweise die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan.
- 2) Das Modul „Rechtsgrundlagen für Ingenieure“ aus dem Katalog des Wissenschafts- und Kulturzentrums ist verpflichtend zu belegen. Weiterhin sind zwei Module aus dem Katalog/Angebot des Wissenschafts- und Kulturzentrums frei zu wählen. Ausgeschlossen sind lediglich die Fächer "Technical English for Mechanical Engineers" und "Meetings and Presentations".